



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.05.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Warmdt, Volkhard Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Bendrien, Juliane Ab lfd. Nr. 9
Fröhlich, Reinhard
Gebert, Christian
Höhn, Harald
Hubenthal, Hans-Jürgen
Kreßmann, Markus
Paul, Dominik
Prechtel, Annette
Stenger, Katrin
von Wietersheim, Jan
Wegmann, Carolin
Wenigerkind, Hendrik, Dr.

Schriftführerin

Lorey, Elke

Weitere Anwesende:

Antje Teutschbein, Kämmerin der VGem zu den Punkten 3 und 4

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 09.04.2024
2. Erledigungsvermerke
3. Beschlussfassung Haushalt 2024
Vorlage: FW/181/2024
4. Kalkulation und Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.07.2024
Vorlage: FW/180/2024
5. Wettbewerbsbetreuung zum Wettbewerb "Generalsanierung Sporthalle" in der Gemeinde Wiesenbronn - Durchführung der Maßnahme
Vorlage: HA/257/2024
6. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Freisitzes in Wiesenbronn
Vorlage: BV/487/2024
7. Antrag auf isolierte Befreiung - Errichtung eines Carports auf vier Edelstahlstützen mit Trapezblecheindeckung über der bestehenden Garageneinfahrt
Vorlage: BV/502/2024
8. Bauantrag zur Errichtung einer Leichtbau-Lagerhalle im Gewerbegebiet in Wiesenbronn
Vorlage: BV/507/2024
9. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage im Baugebiet "Am Königlein" in Wiesenbronn
Vorlage: BV/516/2024
10. Neubau Überdachung für eine Photovoltaikanlage in Wiesenbronn - Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung
Vorlage: BV/510/2024
11. Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport im Genehmigungsverfahren - Körnerstraße 10a Gemeinde Wiesenbronn
Vorlage: BV/518/2024
12. Straßennamenvergabe im Bereich der Wohnmobilstellplätze
Vorlage: BV/517/2024
13. Infos zur Einführung einer Bürger App
14. Informationen

Erster Bürgermeister Volkhard Warmdt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende fragt an, ob mit der Tagesordnung Einverständnis besteht. Da keine Einwendungen erhoben werden, wird diese genehmigt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 09.04.2024

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 09.04.2024 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2 Erledigungsvermerke

**Erledigungsvermerke
Gemeinderatssitzung vom 09.04.2024**

-	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Alte Reichsstraße 2“, StT Iphofen; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	VGem Bauamt
4.	Umnutzung der ehem. Milchammer und Stall zu Vorraum und Abstellraum in Wiesenbronn	VGem Bauamt
5.	Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Freisitzes in Wiesenbronn	verschoben
6.	Neubau Überdachung für eine Photovoltaikanlage in Wiesenbronn	verschoben
7.	<u>Informationen</u> - Gasanbieter Fa. Tyska verlässt Wiesenbronn - Straßensperrungen wegen Glasfaserausbau - Stand der Arbeiten beim Bike Park und Wohnmobilstellplatz	Fa. Tyska verlässt nur Gewerbegebiet

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt der hier anwesenden Kämmerin, Frau Teutschbein, das Wort. Frau Teutschbein erklärt die für den Haushaltsplan relevanten Einnahmen und Ausgaben und geht auf die Fragen der Gemeinderatsmitglieder ein.

Im Anschluss daran wird der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Haushaltssatzung.

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Wiesenbronn

(Landkreis Kitzingen)

für das Haushaltsjahr
2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Wiesenbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.973.848 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.989.726 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 22.500 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)			280
v.H.			
b) für die Grundstücke (B)	280	v.H.	
2. Gewerbesteuer			
nach Gewerbeertrag	300	v.H.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesenbronn,

Gemeinde Wiesenbronn

Siegel

Volkhard Warmdt
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4 Kalkulation und Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.07.2024

Sachverhalt:

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2024 wurden dem Gemeinderat Wiesenbronn die Neukalkulationen für die Wassergebühren vorgelegt. Die Gebührenkalkulation wird jährlich von Dr. Schulte Röder Kommunalberatung durchgeführt. Der Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre. Mit der geplanten Veränderung der Benutzungsgebührenhöhe zum Jahr 2024 beginnt ein neuer vierjähriger Kalkulationszeitraum. Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um eine „Momentaufnahme“ nach derzeitigen Planungsstand dargestellt; Auswirkung nicht vorhergesehener, zukünftiger Kostenentwicklungen bzw. spätere Änderungen im Verbrauchsverhalten können natürlich nicht einfließen.

Innerhalb eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes wird es dauernd Schwankungen in der Kostenrechnung geben ohne dass die Kostendeckung insgesamt vorkalkulatorisch in Frage gestellt

sein muss. Zur Form der Kalkulation darf nochmals festgestellt werden, dass die nunmehr vorgelegten aktualisierten Berechnungen nicht eine förmliche „Betriebsabrechnung“ darstellen. Es wurde eine überschaubare Darstellung der bisherigen und zukünftigen Einnahmen und Ausgaben gefertigt aus der sich der jeweilige Deckungsgrad für die Entscheidungsgremien nachvollziehbar und einfach ableiten lässt. Fehlbeträge bzw. Überschüsse aus dem Kalkulationszeitraum sind dabei zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen.

Bei der Wasserversorgungsanlage ist zur rechtlich vorgeschriebene Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes erforderlich.

Als Entscheidungshilfe für das Gremium lassen sich konkrete Kostenüber- oder Unterdeckungen nur aufgrund der Rechnungsergebnisse ermitteln. Deswegen wird die vorgelegte Gebührenkalkulation jährlich aktualisiert. Hierbei muss die Kalkulation auf den bereits im Vorjahr ausgewiesenen Alt-Werten aufgebaut werden und hinsichtlich der Rechnungsergebnisse für das abgelaufene Jahr (IST), der veränderten Einleitungswerte und der veränderten Finanzplanungswerte intern fortgeschrieben werden.

Bei der Kalkulation des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2024 bis 2027 wird von folgenden Werten ausgegangen.

Jahr	nicht gedeckte Kosten	Netto-Wassermenge m ³	Gebührenbedarf
2024	154.494,19 €	48.900	3,16 €
2025	113.448,12 €	48.900	2,32 €
2026	113.294,78 €	48.900	2,32 €
2027	113.141,43 €	48.900	2,31 €
Durchschnitt	123.594,63 €	48.900	2,53 €

Die dem Gemeinderat dargestellte Gebührenkalkulation hat bei den **Wassergebühren** ergeben, dass eine Kostendeckung bei 2,53 €/m³ Netto erreicht wird. Demnach wird vorgeschlagen die Wassergebühren von bisher 2,23 €/m³ auf **2,53 €/m³** abgenommenen Wassers heraufzusetzen.

Gesamt betrachtet erhöht sich somit die Wassergebühren brutto (inkl. 7 % MwSt. bei den Wassergebühren) je von 2,39 €/m³ auf 2,71 € - somit eine Erhöhung von 0,32 €/m³.

Die Erhöhung ist auf folgende Punkte zurückzuführen.

- a) dem gesunkenen Wasserverbrauch (hierdurch verringert sich der Teiler: durchschnittlich zu deckende Kosten geteilt durch Verbrauch)
- b) Verringerung der Einwohnerzahl
- c) im Vergleich zum Kalkulationszeitraum 2016-2019 (14.300,44 €) ist eine höhere Unterdeckung des vorherigen Kalkulationszeitraumes auszugleichen (40.892,72 €)
- d) die sich ggf. jährlich verändernden Finanzplanwerten
- e) Erhöhung der lft. Aufwendungen und der Investitionskosten
- f) Erhöhung des Wassereinkaufspreis bei der Fernwasserversorgung Franken von **1,20 € auf 1,45 €** (zzgl. USt.) ab 01.01.2024

Der neue Kalkulationszeitraum beginnt am 01.07.2024 und endet am 30.06.2027.

Jahr	2019	2020	2021	2022
Einwohner	1137	1140	1130	1123
Verbrauchsmenge	52.061 m ³	50.915 m ³	45.099 m ³	47.878 m ³
Wasserlieferung	53.908 m ³	53.626 m ³	49.939 m ³	50.601 m ³
Gebühren (netto)	1,99 €	2,23 €	2,23 €	2,23 €
lft. Aufwendungen	114.662,11 €	134.363,69 €	115.349,98 €	103.488,54 €
Investitionskosten	3.843,45 €	3.480,39 €	3.992,63 €	0,00 €

Beschluss:

Daher wird folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wiesenbronn folgende Satzung:

§ 1

§ 10 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 12.05.2017 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,53 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Wiesenbronn, den 14.05.2024

(Volkhard Warmdt)

1. Bürgermeister

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

5 Wettbewerbsbetreuung zum Wettbewerb "Generalsanierung Sporthalle" in der Gemeinde Wiesenbronn - Durchführung der Maßnahme

Sachverhalt:

Im Rahmen der jährlichen Bedarfsmitteilung der Städtebauförderung an die Regierung von Unterfranken wurde bereits im letzten Jahr die Sanierung und Umgestaltung der Sporthalle aufgenommen. Um diese geplante Maßnahme bei der Regierung von Unterfranken im Rahmen der Städtebauförderung zu beantragen, ist ein Durchführungsbeschluss der oben genannten Maßnahme erforderlich.

Beschluss:

Mit der Beantragung des Wettbewerbs zur Generalsanierung der Sporthalle besteht Einverständnis. Diese soll zur Beantragung des durch die Städtebauförderung in Aussicht gestellten Zuschusses bei der Regierung von Unterfranken entsprechend eingereicht werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Freisitzes in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Anwesens „Am Geisberg 43“ beabsichtigt einen Freisitz auf der Südseite seines Grundstücks im Anschluss an das bestehende Wohnhaus zu errichten.

Der geplante Freisitz wäre nach Art. 57 Abs. 1 BayBO als Verfahrensfrei einzustufen.

Aufgrund des bestehenden Bebauungsplans „Am Geisberg“ wird die vorgeschriebene Dachneigung von 28 bis 48 Grad nicht eingehalten. Der Freisitz soll mit einer Dachneigung von 20 Grad errichtet werden.

Hierzu wurden im näheren Umfeld in der Vergangenheit bereits Befreiungen durch den Gemeinderat erteilt.

Aus baurechtlicher Sicht, kann dem Antrag die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die beantragte Dachneigung von 20 Grad seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7 Antrag auf isolierte Befreiung - Errichtung eines Carports auf vier Edelstahlstützen mit Trapezblecheindeckung über der bestehenden Garageneinfahrt

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Spülseestraße 16 in Wiesenbronn, hat in der Verwaltung einen Antrag auf isolierte Befreiung, für die Errichtung eines Carports über der bestehenden Garageneinfahrt, von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Friedhof“ gestellt.

Der Carport hält die vorgegebenen Baugrenzen des Bebauungsplans nicht ein.

Das Carport besteht aus einer filigranen Edelstahlkonstruktion, welche mit vier Stützen auf den beiden vorhandenen Bruchsteinmauern der Einfahrt abgetragen werden soll. Hierauf kommt eine Trapezblecheindeckung.

Der Carport wird gleichzeitig als Unterstellplatz genutzt.

Die Regenwasserableitung erfolgt in den Gartenbereich zur Versickerung.

Der Carport hat eine Länge von 5,50 Meter und eine Breite von 5,24 Meter. Die Höhe des Carports beträgt 3,15 Meter.

Baurechtlich spricht nichts gegen der Zustimmung der Befreiung, da auf der Süd-West-Seite des Grundstücks 2022 bereits in gleicher Weise ein Carport errichtet wurde welchem durch den Gemeinderat zugestimmt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück mit der Flurnummer 366 der vorgeschriebenen Baugrenzen des Bebauungsplans „Am Friedhof“ seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8 Bauantrag zur Errichtung einer Leichtbau-Lagerhalle im Gewerbegebiet in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Die Firma Roth hat bei der Verwaltung mit Schreiben vom 26. April 2024 einen Antrag auf Errichtung einer Leichtbau-Lagerhalle im Genehmigungsverfahren eingereicht.

Die Lagerhalle soll auf dem Betriebsgelände mit der Flurnummer 856/1 errichtet werden. Aufgrund von Kundenanforderungen benötigt der Antragsteller kurzfristig überdachten Lagerraum zur Zwischenlagerung.

Die Leichtbauhalle soll als Rundbogenhalle mit einer Scheitelhöhe von circa 7,50 Metern und einer Grundfläche von 312 Quadratmetern errichtet werden.

Die Abstandsfläche liegen auf dem Betriebsgelände und erstrecken sich nicht auf die angrenzenden Flurstücke.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Am Spülsee“.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 10,00 Metern nicht überschritten. Ebenfalls werden die zulässigen Baugrenzen eingehalten.

Da die Eindeckung der Lagerhalle mittels einer Plane im Farbspektrum „weiß bis grau“ erfolgen soll, wird die textliche Festsetzung bezüglich der Farbgestaltung der Dacheindeckung „rot bis rotbraun“ nicht eingehalten. Hier müsste nochmals mit dem Bauherren Rücksprache gehalten werden, ob eine farblich angepasste Eindeckung möglich wäre. Ansonsten müsste ein Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen bezüglich der Eindeckung nachgereicht werden.

Die Leichtbau-Lagerhalle soll für einen Zeitraum von 5 Jahren errichtet werden.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben und dem Antrag kann durch den Gemeinderat Wiesenbronn die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Bauantrag zur Errichtung einer Leichtbau-Lagerhalle auf der Flurnummer 856/1 in Wiesenbronn grundsätzlich und ebenfalls auch bei einer Eindeckung „weiß bis grau“ seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage im Baugebiet "Am Königlein" in Wiesenbronn

- *GR von Wietersheim verlässt als persönlich Beteiligter den Sitzungssaal und nimmt gem. Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.-*

Sachverhalt:

Die Eigentümer haben für Ihr Baugrundstück „Am Königlein 10“ eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage am 07. Mai 2024 bei der Verwaltung eingereicht.

Das Bauvorhaben hält die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Geisberg 2. Änderung – Am Königlein“ bei den Baugrenzen nicht ein.

Gemäß den textlichen Festsetzungen dürfen Nebengebäude auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die festgelegten Baugrenzen durch die geplante Lage des Wohnhauses nicht eingehalten werden und hier eine Befreiung von den Festsetzungen erteilt werden müsste.

Die Baugrenzen um 0,78 Quadratmeter überschritten bzw. nicht eingehalten.

Die Begründung für die benötigte Befreiung liegt dieser Stellungnahme bei.

Die weiteren Festsetzungen wie Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachfarbe und Gebäudefarbe werden nach Aussage des Planers eingehalten. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist hier eine baurechtliche Beurteilung nicht möglich.

Aus baurechtlicher Sicht kann der benötigten Befreiung die Zustimmung in Aussicht gestellt werden, da durch die Überschreitung der Baugrenze keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Da in der Vergangenheit jedoch viele Anträge auf Befreiungen (Grundstückseinfriedungen, etc.) abgelehnt wurden und hier kommuniziert wurde, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans bindend sind, sollte dies bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

- *GRin Bendrien tritt ein und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil. –*

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Baugrundstück „Am Königlein 10“ seine Zustimmung.

Der Befreiung von den textlichen Festsetzungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen wird ebenfalls die Zustimmung erteilt.

Alle übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind jedoch zwingend einzuhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

- *GR v. Wietersheim betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil. -*

10 Neubau Überdachung für eine Photovoltaikanlage in Wiesenbronn - Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Wiesenbronn hat in seiner Sitzung am 09. April 2024 über einen Bauantrag zum Neubau einer Überdachung für eine Photovoltaikanlage in der Koboldstraße 5 beraten und den Tagesordnungspunkt zurückgestellt.

Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 29. April 2024 einen Antrag auf isolierte Befreiung von der Gestaltungssatzung beantragt.

Konkret wurde eine Befreiung bezüglich der Gebäudebreite beantragt. Gemäß der Gestaltungssatzung ist eine maximale Breite von 7,00 Metern zulässig.

Beantragt wurde eine Gebäudebreite von 12,90 Metern.

Der Antrag wurde durch die Verwaltung am 02. Mai 2024 an den Ortsplaner Herrn Buchholz mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Aus der beiliegenden Stellungnahme des Ortsplaners vom 05. Mai 2024 geht hervor, dass der Befreiung bezüglich der Gebäudebreite die Zustimmung erteilt werden kann. Von der Befreiung des Randabstandes am Ortgang der PV-Module auf 50 Zentimeter kann keine Zustimmung erteilt werden.

Die in der Stellungnahme erwähnten Punkte bezüglich der Abstandsflächen und des Brandschutzes müssen durch den Bauherren beachtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt der beantragten Befreiung zur Überschreitung der Gebäudebreite seine Zustimmung. Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung bezüglich des Randabstandes müssen eingehalten werden.

Des Weiteren soll der Bauherr auf die Einhaltung der Abstandsflächen sowie die Vorgaben des Brandschutzes hingewiesen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**11 Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport im
Genehmigungsfreistellungsverfahren - Körnerstraße 10a Gemeinde
Wiesenbronn**

Sachverhalt:

Die Eigentümer der Körnerstraße 10a haben einen Antrag auf Baugenehmigung im Genehmigungsfreistellungsverfahren für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport bei der Verwaltung eingereicht.

Das genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Friedhof Schulplatz“ und der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn. Der Antrag wurde am 07.05.2024 an den Ortsplaner weitergeleitet mit der Bitte um Stellungnahme.

Das Einfamilienhaus hat eine Wandhöhe von 6,00 Metern, die Dachspitze hat eine Höhe von 10,06 Metern. Das Dach hat eine Neigung von 35 Grad und soll mit braunen Betondachstein gedeckt werden.

Der Carport hat eine Gesamthöhe von 4,75 Metern, die Eindeckung des Daches besteht aus Falz-/Pfannenziegeln in Braun. Die Neigung hat ebenfalls 35 Grad.

Auf dem Baugrundstück sollen zudem 2 Stellplätze errichtet werden.

Das Vorhaben hält alle Festsetzungen des Bebauungsplans ein, somit bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben und es kann im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport“ auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 349, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsplaners, seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

12 Straßennamenvergabe im Bereich der Wohnmobilstellplätze

Sachverhalt:

Zur leichteren Findung, der bald zur Verfügung stehenden Wohnmobilstellplätze der Gemeinde Wiesenbronn, soll dort ein Straßenname vergeben werden.

Da die Stellplätze im Bereich des Sportplatzes entstehen, wäre es aus Sicht der Verwaltung am nächsten, die Straße „Am Sportplatz“ zu nennen.

Im Gremium wird über diesen Namen diskutiert und außerdem auch der Vorschlag „Schleifweg“ gemacht. Bei einer ersten Abstimmung sind acht Gemeinderatsmitglieder für den Namen „Am Sportplatz“ und fünf Mitglieder für den Namen „Schleifweg“.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und vergibt der Straße den Namen „Am Sportplatz“.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

13 Infos zur Einführung einer Bürger App

Nachdem die Einführung einer Bürger App schon mehrfach im Gemeinderat diskutiert und über eine Einführung derselben auch mehrheitliches Interesse bekundet wurde, hat sich Bürgermeister Warmdt hinsichtlich der Kosten bereits umfassende Informationen darüber eingeholt.

Um die App jedoch so kostengünstig wie möglich zu erhalten, hat er sich diesbezüglich auch an die ARGE Dorfschätze mit ihren neun Mitgliedsgemeinden gewandt. Hier wurden ebenfalls bereits Angebote eingeholt, werden aber bis zu einer endgültigen Installation noch weitere erwartet.

Zur Kenntnis genommen

14 Informationen

Bürgermeister Warmdt informiert:

- a) über die am **09.06.** stattfindende Europawahl mit dem Wahlcafe

- b) über den am **18.06.** von **10.30 Uhr bis 13.00 Uhr** stattfindenden Dorfrundgang „Unser Dorf hat Zukunft“. Er bittet alle Bewohner, im Dorf unterwegs zu sein und weist auf den um 12.30 Uhr stattfindenden Abschluss im Seegarten mit Bewirtung hin.
- c) über die am **21.06. um 16.00 Uhr** stattfindende Einweihung des Bike Parks mit Bewirtung durch den Kindergartenvereins.
- d) Gemeinderat von Wietersheim bittet um Überprüfung, ob die genannten Termine auch in den Kalender des Ratsinformationssystems eingespielt werden könnten.
- e) dass die Glasfaser-Arbeiten endlich voranschreiten.
- f) dass um den Bereich an der Bushaltestelle eine Querungshilfe beantragt wurde und der Landtag hierfür um Hilfe ersucht wurde. Außerdem wurden inzwischen die Lampen bestellt und die vorgesehenen Füße sollen demnächst aufgebracht werden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Volkhard Warmdt um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Volkhard Warmdt
Erster Bürgermeister

Elke Lorey
Schriftführung